

Sterbefall

Bei einem Todesfall haben die Angehörigen vieles zu beachten und zu veranlassen.

1. Die Leichenschau veranlassen

• *Sterbefall in der Wohnung*

Nach Eintritt eines Sterbefalles in der Wohnung ist von den Angehörigen unverzüglich ein Arzt ihrer Wahl zu verständigen, um die Leichenschau durchzuführen. Die Angehörigen sind: der Ehegatte, die Kinder und Adoptivkinder, die Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Verschwägerten ersten Grades. Als weitere Verpflichtete kommen in Betracht: die Personensorgeberechtigten und der Betreuer, soweit die Sorge für die Person des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten zu seinem Aufgabenkreis gehört hat.

Der Arzt prüft, ob sichere Anzeichen des Todes vorliegen, ob es Hinweise auf einen nicht natürlichen Tod gibt und welches die Todesursache ist. Dann stellt er die Todesbescheinigung aus und händigt sie demjenigen aus, der die Leichenschau veranlasst hat. Wenn Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod gegeben sind, wird die Polizei verständigt.

Die Todesbescheinigung besteht aus:

- a) nicht vertraulicher Teil, abzugeben beim Standesamt und
- b) vertraulicher Teil, eingelegt in einen verschlossenen Fensterbriefumschlag, ebenfalls abzugeben beim Standesamt.

• *Sterbefall in einem Alten- bzw. Pflegeheim*

Tritt der Sterbefall in einem Alten - bzw. Pflegeheim ein, wird die Leichenschau von der Leitung des Heimes veranlasst.

Vor der ärztlichen Leichenschau darf keine Leiche eingesargt werden!

2. Bestattungsinstitut beauftragen

Spätestens nach der Leichenschau ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen, welches die sog. Leichenbesorgung, Einsargung der Leiche und Überführung zum Bestattungsort vornimmt. Diese Unternehmen erledigen auf Wunsch der Angehörigen – und mit deren Vollmacht – auch alle sonstigen Bestattungsvorbereitungen einschließlich der Behördengänge.

3. Den Sterbefall zur Beurkundung beim Standesamt anzeigen

Sobald die ärztliche Todesbescheinigung vorliegt, ist der Sterbefall bei dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist, anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag erfolgen. Bitte bringen Sie unbedingt Ihren Ausweis mit in das Standesamt, wenn Sie den Sterbefall persönlich anzeigen. Für die Abwicklung der Formalitäten beim Standesamt kann auch ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Das Standesamt stellt die benötigten Sterbeurkunden aus. Die Urkunden für die Krankenkasse, das Versorgungsamt und für die Geltendmachung von Rentenansprüchen sind gebührenfrei. Weitere Urkunden, z.B. für Arbeitgeber, Versicherungen, Sterbekassen, Banken usw. sind gebührenpflichtig.

Benötigte Unterlagen

- Ärztliche Todesbescheinigung mit dem nicht vertraulichen Teil und Briefumschlag mit dem vertraulichen Teil
- Geburtsurkunde der verstorbenen Person
- Bei Verheirateten zusätzlich die Eheurkunde und die Geburtsurkunde des überlebenden Ehegatten
- Bei Geschiedenen zusätzlich die Eheurkunde der letzten Ehe, ggf. ein gesonderter Nachweis über die Auflösung der Ehe
- Bei Verwitweten zusätzlich zur Eheurkunde die Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten
- Personalausweis des Verstorbenen und der Person, die den Sterbefall anzeigt
- Bei einem Sterbefall in einem Alten- bzw. Pflegeheim zusätzlich die schriftliche Sterbefallanzeige des Heimes
- Nachweis über den letzten Wohnsitz

Gebühren

Ausstellung einer Sterbeurkunde	12 Euro
Ausstellung einer Sterbeurkunde für soziale Zwecke (nur gültige für soziale Zwecke: Abmeldung der Rente, Beantragung der Hinterbliebenenrente)	gebührenfrei
Ausstellung einer Sterbeurkunde für die Bestattung	12 Euro
Ausstellung einer Internationalen Sterbeurkunde (mehrsprachig)	12 Euro